

Stellungnahme 04/2019 zum Projekt

Neugestaltung

Bertha-von-Suttner-Platz / Stadionplatz

(Projektkontrolle)

GZ: StRH - 023568/2019

Graz, 2. Mai 2019

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz

A-8011 Graz

Kaiserfeldgasse 19

Fotos (von links): Stadt Graz/Pichler (1, 2), Foto Fischer (3),
photo 5000 – www.fotolia.com (4)

Diesem Kontrollbericht liegt der Stand der vorliegenden Unterlagen und Auskünfte
bis zum 19. April 2019 zugrunde.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Kurzfassung	5
2. Gegenstand und Umfang der Kontrolle	8
2.1. Auftrag und Überblick	8
2.2. Vorliegender Kontrollantrag	9
2.3. Eckdaten des Projekts	9
2.4. Kontrollziel und Auftragsdurchführung	9
3. Berichtsteil	10
3.1. Übersicht Projektgebiet	10
3.2. Das Projekt	12
3.2.1. BBPL 06.20.0 „Conrad-von-Hötzendorf-Straße - Ulrich-Lichtenstein-Gasse - Johann-Sebastian-Bach-Gasse“	12
3.2.2. Vertrag zum Bebauungsplan 06.20.0 „Conrad-von-Hötzendorf-Straße - Ulrich-Lichtenstein-Gasse - Johann-Sebastian-Bach-Gasse“	13
3.2.3. Gestaltungswettbewerb	14
3.3. Bedarf	14
3.4. Sollkostenberechnungen	18
3.4.1. Straßenraum Ulrich-Lichtenstein-Gasse und Conrad-von-Hötzendorf-Straße	19
3.4.2. Stadionplatz	19
3.4.3. Öffentliche Beleuchtung Bertha-von Suttner-Platz und Stadionplatz	20
3.4.4. Bertha-von Suttner-Platz (nur Straßenbauten auf öffentlichen Gut ohne Straßenraum Ulrich-Lichtenstein-Gasse und Conrad-von-Hötzendorf-Straße mit Adaptierung Unterwerk)	21
3.4.5. Kostenschätzung Baukosten der Errichtungsgesellschaft	23
3.5. Folgekostenberechnungen	24
3.6. Finanzierung	25
3.7. Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften	26
4. Kontrollmethodik	27
4.1. Zur Kontrolle herangezogene Unterlagen	27
4.2. Auskünfte und Besprechungen	27
Kontrollieren und Beraten für Graz	28

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lageplan Projektgebiet (Stadtplan und Luftbild 2018).....	10
Abbildung 2:	Entwurfplan-Grundriss, Stand 12/2018	11
Abbildung 3:	Entwurfsplan-Ansichten, Stand 12/2018	11
Abbildung 4:	Entwurfsplan-Schaubild, Stand 12/2018	12
Abbildung 5:	südlicher Teil der Johann-Sebastian-Bach-Gasse - Richtung Norden.....	16
Abbildung 6:	südlicher Teil der Johann-Sebastian-Bach-Gasse - Richtung Süden.....	17

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BBPL	Bebauungsplan
bzw.	beziehungsweise
GO	Geschäftsordnung
GR	Gemeinderat
GZ	Geschäftszahl
rd.	rund
StRH	Stadtrechnungshof
usw.	und so weiter
z.B.	zum Beispiel

1. Kurzfassung

Die Stadtbaudirektion legte dem Gemeinderat im Mai 2019 die Projektgenehmigung über die Neugestaltung des Bertha-von-Suttner-Platz/Stadionplatz um rund 3,4 Millionen Euro brutto vor. Die geschätzten Gesamtkosten beliefen sich auf rund 4 Millionen Euro brutto. Diese Differenz ergab sich aus den geschätzten Kosten für die Sanierung des Stadionplatzes. Die Genehmigung der Sanierung und die Mittelreservierung hatte der Gemeinderat bereits im Rahmen des Maßnahmenpaketes 2 für das Liebenauer Stadion im Oktober 2018 beschlossen.

Ausgangspunkt dieses Projektes war der Beschluss des Gemeinderates über den Bebauungsplan 06.20.0 „Conrad-von-Hötendorf-Straße - Ulrich-Lichtenstein-Gasse - Johann-Sebastian-Bach-Gasse" samt Erläuterungsbericht im Dezember 2013. Auf diesen Beschlüssen basierend schloss die Stadt Graz und der Projektwerber (Errichtungsgesellschaft des Bauprojektes Ulrich-Lichtenstein-Gasse 8) einen privatrechtlichen Vertrag¹, der weitere wesentlichen Eckpunkte regelte.

Diese Beschlüsse und der Vertrag definierten die Flächen, die Bauausführung und die Kostentragung.

Der Bedarf ergab sich durch die vom Gemeinderat beschlossenen einzelnen Maßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanes samt Erläuterungsbericht. In Umsetzung dieser Beschlüsse legte nun die Stadtbaudirektion dieses Projekt zur Genehmigung vor. Der Stadtrechnungshof beschränkte sich daher bei dieser Bedarfskontrolle vorrangig auf Ausmaß und Umsetzung der einzelnen Teilbereiche.

Er kritisierte die Sanierung der Johann-Sebastian-Bach-Gasse die optisch neuwertig und einwandfrei wirkte. Daher sah der Stadtrechnungshof keinen Bedarf für die Sanierung von 550 m².

Die geschätzte Höhe der einzelnen Kosten war an sich nachvollziehbar. Die Stadtbaudirektion nahm aber Kosten in die Kostenschätzung auf, die laut Vertrag nicht von der Stadt zu tragen waren. Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die Stadtbaudirektion das Projekt entgegen einzelnen Vereinbarungen im Vertrag hinsichtlich Durchführung und Kostenübernahme plante und dem Gemeinderat zum Beschluss vorlegte. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes war daher die Gesamtkostenschätzung der Stadtbaudirektion zum Zeitpunkt der Kontrolle mehrfach zu korrigieren. Aus der Kostenschätzung eindeutig zuordenbar, waren jedenfalls 150.000 aber, bei strikter Auslegung des Vertrages, bis zu 600.000 Euro

¹ A 8/4 – 30810/2013, gefertigt mit 10.1.2014, zwischen der Stadt Graz und der Errichtungsgesellschaft

netto nicht von der Stadt Graz zu tragen und von der Kostenschätzung zu streichen.

Dafür fehlten die Kosten für die Ausstattung einer neuen WC-Anlage sowie die Erhöhung der geschätzten Kosten für die Beleuchtung von rund 30.000 Euro in der Gesamtkostenaufstellung.

Der Stadtrechnungshof wies darauf hin, dass es unter Umständen zu weiteren Kosten durch Einsprüche in einem straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren, kommen könnte. Es war schnellstmöglich abzuklären, ob ein Verfahren notwendig ist.

Die Stadtbaudirektion sah laut Gemeinderatsbeschluss 50.000 Euro an Folgekosten für die Brunnen- und Fontainenanlage vor. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes werden weitere Folgekosten für die betriebliche Erhaltung der neuen Flächen an Gehsteigen und Grünflächen (Grünpflege, Schneeräumung usw.) und die zusätzliche Beleuchtung entstehen.

Hinsichtlich Finanzierung gab der Stadtrechnungshof zu bedenken, dass die Notwendigkeit der Sanierung der Johann-Sebastian-Bach-Straße laut Holding Graz Straße bestand. Diese beteiligte sich dennoch nicht an den Kosten. Der Stadtrechnungshof konnte dies nicht nachvollziehen. Der Stadtrechnungshof wies insbesondere auf die generell angespannte Finanzlage der Stadt Graz hin. Die Vorschriften zum neuen Gemeinderechnungswesen (gültig ab 2020) verlangen einen möglichst ausgeglichenen Ergebnishaushalt. Der Ergebnishaushalt wird nicht nur durch Folgekosten, sondern auch durch Abschreibungen belastet werden.

Ergänzend führte der Stadtrechnungshof aus, dass nach dem Gestaltungsplan des Bertha-von-Suttner-Platzes u.a. keine Poller zulässig waren. Auf Nachfrage bei der Stadtbaudirektion, bestätigte diese, dass der Stadionplatz in Absprache mit der Polizei mit Sicherheitselementen ausgestattet werde. Für den Bertha-von-Suttner-Platz wurde seitens der Polizei kein Gefährdungspotential gesehen.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes bedarf es zumindest einer optisch erkennbaren Abgrenzung zwischen Fahrbahn und Gehsteig. Aus Sicherheitsgründen wäre aber auch eine „körperliche“ Abgrenzung anzudenken.

Stellungnahme der Stadtbaudirektion:

Der umfassende Sanierungsaufwand der Johann-Sebastian-Bach-Gasse wurde durch die Fachmeinung der zuständigen Stelle Holding Graz/Straße begründet. Die Stadtbaudirektion schließt sich der Anregung des Stadtrechnungshofes an, hält jedoch fest, dass aufgrund des Vertrages mit der Errichtungsgesellschaft (unter Punkt 9), Straßenbaumaßnahmen außerhalb der Straßenentwässerung erforderlich sind. Hierbei ist der Gehsteigausbau und die Straßenentwässerung jedenfalls durch die Errichtungsgesellschaft zu tätigen.

Der verbleibende Straßenraum (ca. 1m breit) ist begleitend durch die Stadt Graz umzusetzen.

Im Absatz 6 hat der Stadtrechnungshof nicht von der Stadt Graz zu tragende Kosten in der Höhe von bis zu € 600.000,00 festgestellt wovon jedenfalls € 150.000,00 durch die Errichtergesellschaft zu tragen sind. Diese umfassen 64 lfm Straße in der Johann-Sebastian-Bach-Gasse, die Abdichtung Tiefgarage Stadionplatz sowie der Gehsteig Ulrich-Lichtenstein-Gasse. Weiters wurde durch die Stadtbaudirektion veranlasst, dass der Errichtungsgesellschaft Kosten für maximal einen Fahrstreifen mit Betonplatte in der Ulrich-Lichtenstein-Gasse (Vertrag Punkt 8) in der Breite von ca. 2,6 m zuzuordnen ist. Darüber hinaus gehende Flächen des Straßenraums sind der Stadt Graz zuzuordnen.

Hinsichtlich der Errichtung und Verbreiterung des Gehsteiges inkl. Grünraumflächen und Randleisten entlang der Conrad-von-Hötzendorf-Straße wird festgehalten:

Da wie im Punkt 7) des Vertrages mit der Errichtergesellschaft angeführt keine Neugestaltung der Conrad-von-Hötzendorf-Straße erfolgt, ist der Gehsteig entlang des Neubauobjektes [REDACTED] entsprechend den Vorgaben der Stadt Graz zu befestigen (Bestandsquerschnitt – max. Geh-Radweg). Die Kosten für den Grünstreifen mit Baumbestand (auf öffentlichem Gut) sind der Stadt Graz zuzuordnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die WC-Anlage nicht Teil des Projektes Bertha-von-Suttner-Platz ist. Die Projektverantwortung und Kosten dafür liegen bei der Abteilung für Immobilien.

Nach wiederholter Befassung sieht die Bau- und Anlagenbehörde nach wie vor die Notwendigkeit für ein straßenrechtliches Bewilligungsverfahren „in einem überschaubaren Umfang“ für den neuen öffentlichen Platzbereich Bertha-von-Suttner-Platz für erforderlich. Aus derzeitiger Sicht sind keine Einsprüche zu erwarten.

Eine „körperliche“ Abgrenzung zwischen der Gehsteigfläche und der angrenzenden Straßenfläche ist ohnehin durch die 12 cm hohe Gehsteigkante gegeben.

2. Gegenstand und Umfang der Kontrolle

2.1. Auftrag und Überblick

Gegenstand der Kontrolle war das von der Stadtbaudirektion geplante Projekt der Neugestaltung des Bertha-von-Suttner-Platzes bzw. des Stadionplatzes in Graz-Liebenau.

Gemäß § 98 Abs. 4 des Statuts der Landeshauptstadt Graz (Projektkontrolle) sowie § 6 Abs. 1 GO-StRH waren für die Projektkontrolle folgende Kontrollziele vorgegeben:

- Kontrolle des Projektes auf Zweckmäßigkeit (Bedarfsprüfung),
- Kontrolle der vorgelegte Sollkosten- und Folgekostenberechnungen,
- außerdem kontrollierte der Stadtrechnungshof die voraussichtliche Finanzierung.

Der Stadtrechnungshof hatte dabei die Projektunterlagen im Sinne der in § 2 Abs. 2 GO-StRH festgelegten Grundsätze auf

- rechnerische Richtigkeit;
- Übereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sowie
- Einhaltung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

zu kontrollieren und binnen drei Monaten dem zuständigen Stadtsenatsreferenten zu berichten.

Die Vorlage von kontrollierbaren Projektunterlagen an den Stadtrechnungshof erfolgte am 11. März 2019.

2.2. Vorliegender Kontrollantrag

Der Kontrollantrag des für das Projekt zuständigen Stadtsenatsmitglieds erfolgte mit Schreiben des Bürgermeisteramtes am 8. März 2019.

2.3. Eckdaten des Projekts

Die Stadtbaudirektion veranschlagte für die im Verantwortungsbereich der Stadt Graz liegenden Gestaltungsmaßnahmen im Bereich des Bertha-von-Suttner-Platzes, des Straßenraums Ulrich-Lichtenstein-Gasse und Conrad-von-Hötzendorf-Straße sowie der Neugestaltung des Stadionplatzes 3,398 Millionen Euro brutto. Die geschätzten Gesamtkosten beliefen sich auf rund 4 Millionen Euro brutto. Diese Differenz ergab sich aus den geschätzten Kosten für die Sanierung des Stadionplatzes. Die Genehmigung der Sanierung und die Mittelreservierung beschloss der Gemeinderat bereits im Rahmen des Maßnahmenpaketes 2 für das Liebenauer Stadion im Oktober 2018.

Sofern der Stadtrechnungshof im nachfolgenden Bericht nicht ausdrücklich die Beträge mit netto auswies, handelte es sich um Bruttobeträge.

Folgende Realisierungszeiträume waren geplant:

- **Stadionplatz**
Sommer 2019, soweit wie möglich vorrangig in der spielfreien Zeit der Merkur-Arena.
- **Anschlussbereiche an den Bereich des Bertha-von-Suttner-Platz**
Fertigstellung der Anschlussbereiche des von privater Seite errichteten Bertha von Suttner Platzes.
- **Straßenraum Ulrich-Lichtenstein-Gasse und Conrad-von-Hötzendorf-Straße**
Sommer 2019, unmittelbar im Anschluss an die von den Holding Graz-Linien geplanten Austauscharbeiten der STRAB-Geleise.

2.4. Kontrollziel und Auftragsdurchführung

Die Stellungnahme zur Projektkontrolle hatte sich gemäß Statut der Stadt Graz bzw. GO-StRH mit der Kontrolle

- des Projektes auf Zweckmäßigkeit (Bedarfsprüfung),
- der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit von Sollkostenberechnungen und Folgekostenberechnungen, sowie zusätzlich
- mit der Kontrolle der geplanten Finanzierung des Projektes

zu befassen.

3. Berichtsteil

3.1. Übersicht Projektgebiet

Das gesamte Projektgebiet der die Stadt Graz betreffenden Neugestaltungsmaßnahmen umfasste eine Fläche von rd. 12.200 m².

Das Projektgebiet erstreckte sich auf die Grazer Stadtbezirke VI-Jakomini und VII-Liebenau. Es umfasste

- den Stadionplatz,
 - den östlichen Teil der Ulrich-Lichtenstein-Gasse,
 - das südliche Ende der Conrad-von-Hötzendorf-Straße mit der STRAB-Umkehrschleife,
 - die Anschlussbereiche des von privater Seite errichteten Bertha-von-Suttner-Platzes sowie
 - den südlichen Teil der Johann-Sebastian-Bach-Gasse.
- **Lageplan**

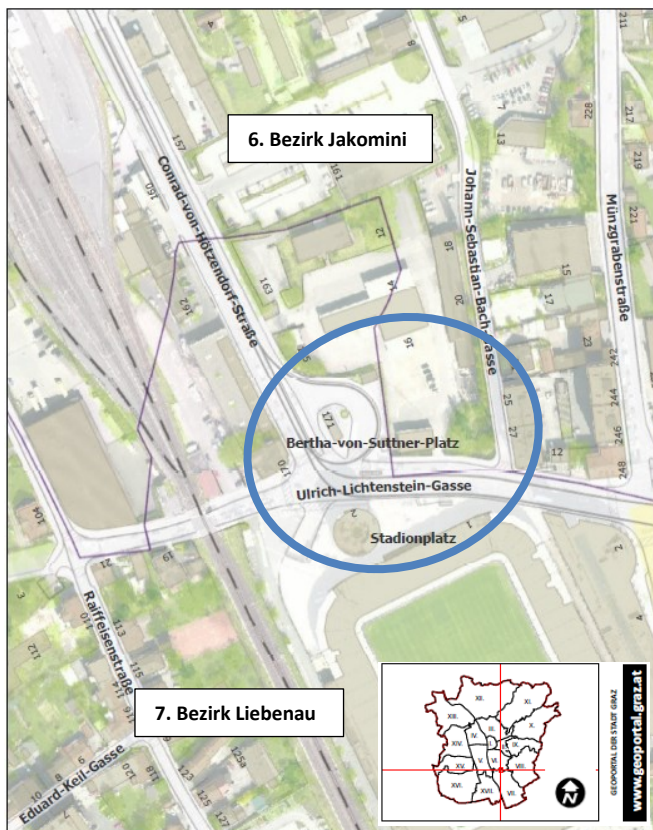


Abbildung 1: Lageplan Projektgebiet (Stadtplan und Luftbild 2018)

Quelle: Magistrat Graz Stadtvermessung & ARGE Kartographie, ergänzende Anmerkungen StRH



Abbildung 4: Entwurfsplan-Schaubild, Stand 12/2018
Blickrichtung Norden
Quelle: A10/BD

3.2. Das Projekt

3.2.1. BBPL 06.20.0 „Conrad-von-Hötzendorf-Straße - Ulrich-Lichtenstein-Gasse - Johann-Sebastian-Bach-Gasse" ²

Der Bebauungsplan verlangte eine harmonische Abstimmung des Platzes mit dem zu errichtenden Gebäude.

Im Bebauungsplan 06.20.0 „Conrad-von-Hötzendorf-Straße - Ulrich-Lichtenstein-Gasse - Johann-Sebastian-Bach-Gasse", beschlossen im Gemeinderat am 12. Dezember 2013, war aus dem beigelegten Erläuterungsbericht³ die Errichtung eines Platzes für die Öffentlichkeit zu entnehmen.

Nach Beschluss des 06.20.0 Bebauungsplanes „Conrad-von-Hötzendorf-Straße - Ulrich-Lichtenstein-Gasse - Johann-Sebastian-Bach-Gasse" wird seitens der Grundstückseigentümer ein Wettbewerbsverfahren durchgeführt werden. Die Abhaltung des Wettbewerbsverfahrens wurde vertraglich vereinbart. Inhalt des geladenen Wettbewerbes nach dem „Grazer Modell", soll nicht nur die Gestaltung des Gebäudes, sondern auch die Gestaltung der Außenanlagen bzw. des Platzes sein. Die Ausformulierung und die spätere

² [Link zum BBPL 06.20.0 „Conrad-von-Hötzendorf-Straße - Ulrich-Lichtenstein-Gasse - Johann-Sebastian-Bach-Gasse"](#) (Homepage der Stadt Graz)

³ Erläuterungsbericht zum BBPL 60.20.0 vom 12.12.2013 – A14 – 015113/2013 – 0023.

Platzgestaltung sollten harmonisch aufeinander abgestimmt werden.

Die öffentliche Nutzbarkeit der Platzfläche wurde mittels eines Vertrages (siehe Punkt 3.2.2.) zwischen dem Projektwerber und der Stadt Graz sichergestellt. Eine Übernahme ins öffentliche Gut ist Vertragsinhalt. Weiters sind vertragliche Regelung über die Errichtung, Erhaltung der Flächen, sowie Schneeräumung etc. vereinbart.

3.2.2. Vertrag zum Bebauungsplan⁴ 06.20.0 „Conrad-von-Hötzendorf-Straße - Ulrich-Lichtenstein-Gasse - Johann-Sebastian-Bach-Gasse“

Die Stadt schloss mit der Errichtungsgesellschaft einen Vertrag über die Umsetzung und Kostentragung des Projekts ab.

Die wesentlichen Eckpunkte regelten die Stadt Graz mit dem Projektwerber und späteren Errichtungsgesellschaft in einem privatrechtlichen Vertrag. Die Parteien vereinbarten unter anderem

- Durchführung eines Architekturwettbewerbes auf Kosten des Bauwerbers
- Festlegung der Übereignungsflächen
- Festlegung der Durchführung und Kostenübernahme der Errichtung Gehsteige Conrad-von-Hötzendorf-Straße - Ulrich-Lichtenstein-Gasse - Johann-Sebastian-Bach-Gasse
- Kostentragung und Ausbau des öffentlichen Platzes (später Bertha-von-Suttner-Platz)
- Lastenfreistellung
- Erhaltung und Pflege usw..

Für die Stadt Graz unterzeichnete der zuständige Stadtrat den Vertrag. Die Abteilung für Immobilien begründete⁵ auf Nachfrage des Stadtrechnungshofes dies damit, dass der Erwerb der Liegenschaft unentgeltlich war und die Kosten rund um den Erwerb unter der Grenze von 90.000 Euro blieben. Über dieser Grenze wäre die Zustimmung in den Zuständigkeitsbereich des Stadtsenates gefallen.

Der Stadtrechnungshof nimmt dies zur Kenntnis. Er geht davon aus, dass keine weiteren Vereinbarungen oder Abänderungen getroffen wurden und die vorliegende Fassung rechtsgültig ist. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes ist dieser Vertrag wesentliche Grundlage für das gesamte Projekt - daher auch für Planung und Kostenschätzung. Die Kontrolle bezog sich immer wieder auf diesen

⁴ BA 8/4 – 30810/2013, Präambel und Vereinbarung zum Bebauungsplan 6.20.0, City Gate Graz, Conrad-von-Hötzendorf-Straße, Johann-Sebastian-Bach-Gasse, Errichtung von Gehsteig- und Verkehrsflächen und Errichtung eines öffentlichen Platzes, gefertigt vom zuständigen Organ mit 10.1.2014

⁵ Anhang A zur GO Stadtsenat, § 1 Abs. 4, erster Satz, Pt. 16.

Vertrag. Der Stadtrechnungshof glich das Vereinbarte mit der Umsetzung, der Projektplanung und Kostenschätzung ab.

Wenn der Stadtrechnungshof in diesem Bericht von einem Vertrag ohne weitere Bezeichnung schrieb, bezog er sich auf den Vertrag zum Bebauungsplan 06.20.0 „Conrad-von-Hötzendorf-Straße - Ulrich-Lichtenstein-Gasse - Johann-Sebastian-Bach-Gasse“.

Der Stadtrechnungshof stellt fest, dass die Stadtbaudirektion das Projekt entgegen einzelnen Vereinbarungen im Vertrag hinsichtlich Durchführung und Kostenübernahme plant und dem Gemeinderat zum Beschluss vorlegt. Dies betrifft vorrangig die vertraglich festgelegten Punkte hinsichtlich dem Ausbau der Gehsteige und der Fahrstreifen entlang der Ulrich-Lichtenstein-Gasse und der Johann-Sebastian-Bach-Gasse, aber auch die Errichtung und Verbreiterung des Gehsteiges entlang der Conrad-von-Hötzendorf-Straße.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt,

- die vertraglichen Vereinbarungen wie geschlossen umzusetzen.

3.2.3. Gestaltungswettbewerb

Wie vertraglich vereinbart fand ein Gestaltungswettbewerb statt. Ziel war die Gestaltung eines markanten städtischen Platzes, mit einer Verknüpfung des Bertha-von-Suttner-Platz und dem Stadionplatz, um einen neuen großzügigen Gesamtplatz zu erhalten.

3.3. Bedarf

Der Bedarf ergab sich überwiegend aus dem vom Gemeinderat beschlossenen Bebauungsplan samt Erläuterungsbericht.

Bei der Prüfung des Bedarfs im Rahmen einer Projektkontrolle zog der Stadtrechnungshof das Kriterium „Zweckmäßigkeit“ als Maßstab heran. Im Vordergrund stand das öffentliche Ziel bzw. der Zweck der Tätigkeit im öffentlichen Interesse.

Der Bedarf ergab sich durch den die vom Gemeinderat beschlossenen einzelnen Maßnahmen im Rahmen des Bebauungsplanes samt Erläuterungsbericht. Die Stadt Graz schloss darauf basierend mit dem Projektwerber einen privatrechtlichen Vertrag in dem die Parteien weitere Details festlegten.

In Umsetzung dieser Beschlüsse beabsichtige im Mai 2019 die Stadtbaudirektion dieses Projekt zur Genehmigung vorzulegen. Der Stadtrechnungshof beschränkte sich daher bei dieser Bedarfskontrolle vorrangig auf Ausmaß und Art der Umsetzung der einzelnen Teilbereiche. Der Stadtrechnungshof stellt fest, dass der

vorliegende Antrag auf Projektgenehmigung über die Neugestaltung Bertha-von-Suttner-Platz/ Stadionplatz für den Teilbereich „Gestaltung des Stadionplatzes“ in Umsetzung des Vertrages erfolgt.

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass der Bedarf für die Gestaltung des Stadionplatzes gegeben ist.

Betreffend Sanierung des Stadionplatzes verweist der Stadtrechnungshof auf die näheren Ausführungen in seinem Kontrollbericht⁶ zum Maßnahmenpaket 2 zum Sportstadion Graz-Liebenau. Der Stadtrechnungshof stellte bei der Begehung vor Ort Ende August 2018 fest, dass im Bereich des Vorplatzes dringender Handlungsbedarf besteht. Die verlegten Pflastersteine am Vorplatz hatten sich gelockert und können herausgehoben werden. Dadurch entsteht einerseits die Gefahr, dass diese als Wurfgeschöß verwendet werden oder, dass sich jemand auf Grund der wackeligen Steine verletzen könnte.

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass der Bedarf zur Sanierung des Stadionplatzes gegeben ist.

Der Stadtrechnungshof stellt fest, dass der vorliegende Antrag auf Projektgenehmigung über die Neugestaltung Bertha-von-Suttner-Platz/ Stadionplatz für die Teilbereiche „Straßenraum Ulrich-Lichtenstein-Gasse und Conrad-von-Hötzendorf-Straße, Bertha-von Suttner-Platz und öffentliche Beleuchtung“ in Umsetzung dieser Beschlüsse erfolgt. Dadurch sieht er den Bedarf gegeben.

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass der Bedarf zur Neugestaltung für die Teilbereiche „Straßenraum Ulrich-Lichtenstein-Gasse und Conrad-von-Hötzendorf-Straße, Bertha-von Suttner-Platz und öffentliche Beleuchtung“ gegeben ist.

Der Stadtrechnungshof schränkt aber ein, dass der Vertrag festlegt, dass der Ausbau des Gehsteiges und des Fahrstreifens entlang der Ulrich-Lichtenstein-Gasse durch die Errichtungsgesellschaft zu erfolgen hat. Eine Kostenübernahme durch die Stadt erfolgt daher ohne rechtliche Grundlage.

Der Stadtrechnungshof stellt fest, dass der vorliegende Antrag auf Projektgenehmigung über die Neugestaltung Bertha-von-Suttner-Platz/

⁶ Projektkontrolle „Sportstadion Graz-Liebenau – (Mercur Fußball-Arena und Eisstadion) - Maßnahmenpaket 2“

Stadionplatz für den Teilbereich „Gehsteig der Johann-Sebastian-Bach-Gasse“ die Umsetzung der Beschlüsse ist. Dadurch sieht er den Bedarf für die Weiterführung des zweiten Gehsteiges gegeben.

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass der Bedarf zur Neugestaltung für den Teilbereich „Gehsteig der Johann-Sebastian-Bach-Gasse“ gegeben ist.

Der Stadtrechnungshof schränkt aber ein, dass der Vertrag festlegt, dass der Ausbau des Gehsteiges und des Fahrstreifens der Johann-Sebastian-Bach-Gasse durch die Errichtungsgesellschaft zu erfolgen hat. Eine Kostenübernahme durch die Stadt erfolgt daher ohne rechtliche Grundlage.



Abbildung 5: südlicher Teil der Johann-Sebastian-Bach-Gasse - Richtung Norden
Quelle: StRH

Ferner kalkulierte das Architekturbüro in der Kostenschätzung für die Johann-Sebastian-Bach-Gasse 550 m² an Asphaltierungsfläche ein. Der Stadtrechnungshof stellte bei der Begehung vor Ort im März 2019 fest, dass der Straßenbelag und der Gehsteig optisch einwandfrei und neuwertig wirkten. Daher war es für den Stadtrechnungshof nicht nachvollziehbar, dass - nach Ausmaß der geschätzten Fläche – 65 Laufmeter dieser Straße in der vollständigen Breite neu asphaltiert werden sollen.



Abbildung 6: südlicher Teil der Johann-Sebastian-Bach-Gasse - Richtung Süden
Quelle: STRH

Die Notwendigkeit der Sanierung war laut Holding Graz Straße bedingt durch zu ändernde Gehsteigkanten und das zu errichtende Rigol⁷.

Der Stadtrechnungshof gibt zu bedenken: Wenn die Notwendigkeit der Sanierung laut Holding bestand, warum beteiligte sich diese dann nicht an den Kosten, da andernfalls die Holding die Sanierung selbst durchführen hätte müssen. Der Stadtrechnungshof stellt fest, dass der Bedarf zur Asphaltierung von 65 Laufmetern der Johann-Sebastian-Bach-Gasse nicht gegeben ist

Der Stadtrechnungshof empfiehlt,

- sich auf den absolut notwendigen Bereich zur Sanierung zu beschränken.

⁷ Entwässerungsrinne

3.4. Sollkostenberechnungen

Die geschätzte Höhe der einzelnen Kosten war an sich nachvollziehbar. Die Stadtbaudirektion nahm aber Kosten in die Kostenschätzung auf, die laut Vertrag nicht von der Stadt zu tragen waren.

Der Entwurf zum Gemeinderatsbericht sah den Beschluss im Mai 2019 über die Neugestaltung des Bertha-von-Suttner-Platz/Stadionplatz um rund 3,4 Millionen Euro vor. Zu diesem Betrag kamen noch 620.000 Euro für die Sanierung des Stadionplatzes. Dafür genehmigte der Gemeinderat aber bereits 650.000 Euro netto im Rahmen des Maßnahmenpaketes 2 zum Sportstadion Graz-Liebenau. Die Kosten für die Errichtung bzw. die Ausstattung einer neuen öffentlichen WC-Anlage am Bertha-von Suttner-Platz waren in der Kostenschätzung nicht ausgewiesen.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes sollten alle Kostenteile eines Projektes dargestellt werden - auch wenn eine andere Abteilung oder Gesellschaft im Haus Graz die Kosten trägt. Dies ermöglicht dem Gemeinderat ein vollständiges Bild des zu genehmigenden Projektes inklusive Gesamtkosten zu erlangen.

Die Kosten unterteilte die Stadtbaudirektion in die Bereiche

- Begleitende Baumaßnahmen um den Bertha-von Suttner-Platz (inklusive Reserve)
- Straßenraum Ulrich-Lichtenstein-Gasse und Conrad-von-Hötzendorf-Straße
- Stadionplatz
- Öffentliche Beleuchtung.

Basis des Stadtrechnungshofes zur Kontrolle der Sollkosten waren die am 20.3.2019 übermittelten Kostenschätzungen. Sowohl die Kostenschätzung des beauftragten Architekturbüros als auch die Gesamtkostenaufstellung der Stadtbaudirektion waren nach der Höhe der einzelnen Positionen nachvollziehbar und plausibel. Es waren Grobkostenschätzungen, die dem Planungsstand des Projektes bei der Kontrolle entsprachen. Teilweise bedurften diese nach Aussage der Stadtbaudirektion noch Überarbeitung bzw. einer genauen Festlegung von Material und Beschaffenheit.

Die Kostenschätzung der einzelnen Bereiche auf Basis der Architekturplanung wich von der Kostenschätzung der Stadtbaudirektion in m²-Anzahl und Höhe der Kosten ab. Dies lag laut dem zuständigen Mitarbeiter der Stadtbaudirektion daran, dass die Kostenbereiche unterschiedlich aufgeteilt waren. In Summe wichen die beiden Kostenschätzungen gering voneinander ab. Dabei lag die Kostenschätzung des Architekten etwas über der der Stadtbaudirektion. Die Stadtbaudirektion plausibilisierte und prüfte die einzelnen Positionen an Hand von Vergleichswerten

aus einem 2018 realisierten Projekt. Der Stadtrechnungshof nahm die Beurteilung der Stadtbauverwaltung zur Kenntnis und nahm keine weiteren Detailprüfungen vor.

3.4.1. Straßenraum Ulrich-Lichtenstein-Gasse und Conrad-von-Hötzendorf-Straße

Der Ausbau des Gehsteiges und des Fahrstreifens entlang der Ulrich-Lichtenstein-Gasse hat durch die Errichtungsgesellschaft zu erfolgen.

Der Stadtrechnungshof prüfte nicht im Detail die Grobkostenaufstellung. Die Kostenschätzung enthielt die wesentlichsten Bestandteile wie

- Baustelleneinrichtung und Sicherungsmaßnahmen
- Asphaltflächen Standard neu
- Asphaltfläche Gehsteig
- Betonplatten gefärbt

Zur Ulrich-Lichtenstein-Gasse stellte der Stadtrechnungshof fest, dass im Vertrag Folgendes vereinbart wurde:

Der Ausbau des Gehsteiges und des Fahrstreifens entlang der Johann-Sebastian-Bach-Gasse und der Ulrich-Lichtenstein-Gasse erfolgt durch die Errichtungsgesellschaft...die Beleuchtungsanlagen sind durch und auf Kosten der Errichtungsgesellschaft gemäß Standard und Vorgaben der Stadt Graz auszuführen.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes sind bei den Kosten für den Straßenraum Ulrich-Lichtenstein-Gasse die wesentlichsten Bestandteile berücksichtigt. Die geschätzte Höhe der einzelnen Positionen war an sich nachvollziehbar. Der Ausbau des Gehsteiges und des Fahrstreifens hat durch die Errichtungsgesellschaft zu erfolgen. Es lagen dem Stadtrechnungshof keine weitere Regelung über eine Kostenübernahme der Stadt Graz vor. Daher geht der Stadtrechnungshof davon aus, dass die Kosten von der Errichtungsgesellschaft zu tragen sind. Die geschätzten Kosten sind aus der Kostenschätzung zu streichen.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt

- die Streichung der Kosten für den Ausbau des Gehsteiges und des Fahrstreifens entlang der Ulrich-Lichtenstein-Gasse aus der Kostenschätzung der Stadt.

3.4.2. Stadionplatz

Das beauftragte Architekturbüro nahm eine Gesamtkostenschätzung der Baukosten des Stadionplatzes vor. Diese beinhaltete die Sanierung als auch die weitere Gestaltung des Vorplatzes des Stadions. Im Rahmen des

Maßnahmenpakets 2 für das Sportstadion Graz Liebenau prüfte der Stadtrechnungshof nur den Bedarf, aber noch keine Kosten. Der Stadtrechnungshof prüfte die nun vorgelegte Kostenschätzung nicht im Detail. Die Kostenschätzung enthielt die wesentlichsten Bestandteile wie

- Baustelleneinrichtung und Sicherungsmaßnahmen
- Kosten für Abbruch und Entsorgung des Oberflächenbestandes
- Bepflanzungen
- Pflasterung
- Asphaltierung inklusive Aufbau
- Betonplatten gefärbt
- Aufbau auf Tiefgarage inklusive neuer Abdichtung uvm..

Zum letzten Punkt versicherte die Stadtbaudirektion, dass vor Abbruch der Abdichtung der Tiefgarage ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt werden wird, um allfällig bereits bestehende Mängel ordnungsgemäß zu dokumentieren. Der Posten Aufbau auf die Tiefgarage inklusive neuer Abdichtung war irrtümlich in der Aufstellung des Architekten belassen worden. Die Stadtbaudirektion versicherte, dass die Stadt Graz keinesfalls die Abdichtung der Tiefgarage durchführen werde, da dies zu einer Haftung führen könnte.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes sind bei den Kosten für die Sanierung und Gestaltung des Stadionplatzes die wesentlichsten Bestandteile berücksichtigt. Die Grobkostenschätzung ist in ihrer Systematik nachvollziehbar und plausibel.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt

- die Streichung der Kosten für den Aufbau auf die Tiefgarage inklusive neuer Abdichtung aus der Kostenschätzung der Stadt.

3.4.3. Öffentliche Beleuchtung Bertha-von Suttner-Platz und Stadionplatz

Zur Beleuchtung lag einerseits die Kostenschätzung des Architekten und eine der ENERGIE GRAZ GMBH vor. Beide waren laut Stadtbaudirektion noch sehr grob und bedurften noch einer genauen Überarbeitung. Da die Schätzung des Architekten bei der Erstellung der Gesamtkosten vorlag, übernahm die Stadtbaudirektion diese Summe und überarbeitete nach Vorlage einer neuen Kostenschätzung diese nicht mehr.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes sind bei den Kosten für die Beleuchtung die wesentlichsten Bestandteile berücksichtigt. Die Gesamtkostenschätzung ist jedoch zu aktualisieren und daher noch entsprechend zu korrigieren.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt

- die Aktualisierung der Kosten für Öffentliche Beleuchtung Bertha-von-Suttner-Platz und Stadionplatz.

Stellungnahme der Stadtbaudirektion:

Die Kosten für die öffentliche Beleuchtung wurden in der Ausfertigung des GR-Berichtes vom 30.4.2019 richtiggestellt.

3.4.4. Bertha-von Suttner-Platz (nur Straßenbauten auf öffentlichen Gut ohne Straßenraum Ulrich-Lichtenstein-Gasse und Conrad-von-Hötzendorf-Straße mit Adaptierung Unterwerk)

Die Kostenschätzung des beauftragten Architekturbüros beinhaltetete die Kosten für die Außenanlagen – *„in der Kostenaufstellung ist die Fläche des Bertha-von-Suttner Platzes auf öffentlichem Grundstück und Grund der Holding Graz ohne Straße berücksichtigt. Zusätzlich ist auch der Gehsteig und Grünraum an der Conrad-von-Hötzendorf-Straße und die Johann-Sebastian-Bach-Gasse berücksichtigt.“*

Die Kostenschätzung enthielt die wesentlichsten Bestandteile wie

- Baustelleneinrichtung
- Betonplatten gefärbt mit Tragschichten
- Asphaltflächen Standard neu (Conrad-von-Hötzendorf-Straße)
- Asphaltfläche Gehsteig (Conrad-von-Hötzendorf-Straße)
- Straße, Asphaltierung Bestand gefräst, zum Teil Aufbau gesamt (Johann-Sebastian-Bach-Gasse) usw.
- Bodenaustausch, Oberboden, Baumpflanzung

Zum letzten Punkt stellte der Stadtrechnungshof fest, dass neben dem fehlenden Bedarf zur Sanierung von 550 m² in der Johann-Sebastian-Bach-Gasse, die geschätzten Preise um rund 50% höher als jene für die Conrad-von-Hötzendorf-Straße lagen.

Zur Johann-Sebastian-Bach-Gasse stellte der Stadtrechnungshof fest, dass im Vertrag Folgendes vereinbart wurde:

Der Ausbau des Gehsteiges und des Fahrstreifens entlang der Johann-Sebastian-Bach-Gasse und der Ulrich-Lichtenstein-Gasse erfolgt durch die Errichtungsgesellschaft...die Beleuchtungsanlagen sind durch und auf Kosten der Errichtungsgesellschaft gemäß Standard und Vorgaben der Stadt Graz auszuführen.

Der Stadtrechnungshof geht davon aus, da der Ausbau des Gehsteiges und des Fahrstreifens durch die Errichtungsgesellschaft zu erfolgen hat. Es lagen dem

Stadtrechnungshof keine weitere Regelung über eine Kostenübernahme der Stadt Graz vor. Daher sind die Kosten von der Errichtungsgesellschaft zu tragen. Die geschätzten Kosten sind aus Kostenschätzung zu streichen.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt

- die Streichung der Kosten für den Ausbau des Gehsteiges und den Fahrstreifen der Johann-Sebastian-Bach-Gasse aus der Kostenschätzung der Stadt.

Zu den Kosten zur Errichtung bzw. Verbreiterung des Gehsteiges und Grünraumes entlang der Conrad-von-Hötendorf-Straße stellte der Stadtrechnungshof fest, dass diesbezüglich im Vertrag mit der Errichtungsgesellschaft Folgendes festgeschrieben ist:

„Festgehalten wird, dass die Stadt Graz im Zuge der Neugestaltung der Conrad-von Hötendorf Straße den Gehsteig auf eigene Kosten errichtet bzw. ausbaut. Für den Fall, dass die Stadt Graz erst nach Realisierung des Bauprojektes die Conrad-von Hötendorf Straße neu gestaltet, sichert die Errichtungsgesellschaft zu, dass in Absprache und nach Vorgaben mit der Stadt Graz und der Holding Graz die Übereignungsfläche durch die Errichtungsgesellschaft vor der Übergabe des Vertragsgegenstandes befestigt wird.“

Laut Auskunft der Stadtbaudirektion war zum Zeitpunkt der Kontrolle keine Neugestaltung der Conrad-von Hötendorf Straße (jedenfalls in diesem Bereich) geplant.

Der Stadtrechnungshof stellt fest, dass daher der zweite Teil dieses Passus zu tragen kommt und laut Vertrag die Übereignungsfläche durch die Errichtungsgesellschaft vor der Übergabe des Vertragsgegenstandes befestigt werden muss. Die Kosten zur Errichtung bzw. Verbreiterung des Gehsteiges und Grünraumes entlang der Conrad-von-Hötendorf-Straße sind daher zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht verpflichtend von der Stadt Graz zu tragen. Die Kostenübernahme würde allenfalls freiwillig vollständig von der Stadt Graz übernommen werden.

Aus Sicht des Stadtrechnungshofs entspricht die freiwillige Übernahme dieser Kosten keinesfalls dem Grundsatz der Sparsamkeit. Die geschätzten Kosten sind aus der Kostenschätzung zu streichen.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt

- die teilweise Streichung der Kosten für die Errichtung bzw. Verbreiterung des Gehsteiges entlang der Conrad-von-Hötendorf-Straße aus der Kostenschätzung der Stadt.

Ergänzend führte der Stadtrechnungshof aus, dass nach dem Gestaltungsplan des Bertha-von-Suttner-Platzes keine Poller, Zaunelemente und Werbeobjekte zulässig waren. Auf Nachfrage bei der Stadtbaudirektion, ob beabsichtigt ist Abgrenzungen von den Plätzen zum Straßenraum vorzusehen, antwortete diese:

„Es steht fest, dass der Stadionplatz in Absprache mit der Polizei mit Sicherheitselementen ausgestattet wird. Für den Bertha-von-Suttner-Platz wird seitens der Polizei kein Gefährdungspotential gesehen.“

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes bedarf es zumindest einer optisch erkennbaren Abgrenzung zwischen Fahrbahn und Gehsteig. Aus Sicherheitsgründen wäre aber auch eine „körperliche“ Abgrenzung anzudenken.

3.4.5. Kostenschätzung Baukosten der Errichtungsgesellschaft

Die Stadtbaudirektion legte dem Stadtrechnungshof eine Kostenschätzung der Baukosten der Errichtungsgesellschaft vor. Diese beinhaltete die Kosten Außenanlagen – *„in der Aufstellung ist die Fläche des privaten Teils des Bertha-von-Suttner Platzes berücksichtigt, der in öffentliches Gut übergeht.“*

Die Kostenschätzung enthielt die wesentlichsten Bestandteile wie

- Aushub, Entsorgung, Oberflächenbestand
- Bepflanzung
- Fontänenschalen mit 3-D Formteilen
- Wassergebundene Flächen
- Sickerkörper nach Stockholmsystem
- Möblierung – Sitzgelegenheiten
- Werbeanlage usw..

Aus dieser Kostenschätzungen waren jedoch keine geschätzten Preise, Teil- oder Endsummen ersichtlich. Lediglich die angenommenen Stück, Lauf- oder Quadratmeter.

Grundsätzlich wäre die Kostenschätzung für die Stadt nicht relevant, da vertraglich vereinbart wurde:

„Der Ausbau des öffentlichen Platzes erfolgt durch und auf Kosten der Errichtungsgesellschaft, wobei die Errichtung des Platzes in Abstimmung mit der Stadt Graz und auf Basis des Wettbewerbsergebnisses durchgeführt wird. Die Parteien kommen überein dass Ausstattungselemente entsprechend dem Ergebnis des Wettbewerbes durch und auf Kosten der Errichtungsgesellschaft auszuführen sind. Eine öffentliche Beleuchtung und eine Entwässerung wird nach Vorgaben der Stadt Graz durch den Projektwerber hergestellt.“

Die Parteien kommen überein, dass seitens des Projektwerbers die

*Errichtungskosten mit einem bestimmten Betrag gedeckelt sind. **Darüber hinausgehende Mehrkosten werden seitens der Stadt Graz getragen.***“

Für diesen Fall plante die Stadtbaudirektion eine Reserve und wies diese im Gemeinderatsbericht aus. Laut Information der Stadtbaudirektion gab es Änderungen der Ergebnisse des Wettbewerbes auf Wunsch der Stadt.

Sollte der von der Errichtungsgesellschaft festgelegte Betrag überschritten und die Stadt Graz zur Begleichung dieser Mehrkosten herangezogen werden, ist es jedenfalls notwendig, dass vorweg eine kontrollierbare Kostenschätzung vorgelegt wird.

Abschließend weist der Stadtrechnungshof darauf hin, dass es unter Umständen zu weiteren Kosten durch Einsprüche in einem straßenrechtlichen Bewilligungsverfahren und dadurch bedingt zu Verzögerungen kommen könnte. Es wird zu prüfen sein, ob ein neuer Straßenraum entsteht oder, ob kein Verfahren notwendig ist, wenn keine Änderungen im Straßenverlauf bzw. Gehwegverlauf vorgenommen werden.

Die Stadtbaudirektion konnte zum Abschluss der Kontrolle nicht beurteilen, ob die Behörden ein derartiges Verfahren für notwendig erachten. Auf Nachfrage, ob Einsprüche von Umweltorganisationen hinsichtlich Schutz der Bestandsbäume erwartet werden, argumentierte die Stadtbaudirektion, dass der Baumbestand nicht reduziert, sondern sogar stark ausgeweitet werde.

Ergänzend führt der Stadtrechnungshof an, dass nach dem Gestaltungsplan des Bertha-von-Suttner-Platzes keine Poller, Zaunelemente und Werbeobjekte zulässig waren. Laut Kostenschätzung war aber eine Werbeanlage vorgesehen.

3.5. Folgekostenberechnungen

Die Stadtbaudirektion wies im Gemeinderatsbericht 50.000 Euro aus.

Die Stadtbaudirektion sah laut Gemeinderatsbeschluss 50.000 Euro an Folgekosten vor. Diese Folgekosten bezogen sich laut Auskunft des zuständigen Mitarbeiters auf den laufenden Betrieb und die Erhaltung der Fontainenanlage.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes entstehen weitere Folgekosten in den Bereichen:

- Betriebliche Erhaltung der neuen Flächen an Gehsteigen und Grünflächen (Grünpflege, Schneeräumung usw.)
- Zusätzliche Beleuchtung - Seilleuchte (Wartung, Strom)

Die Stadtbaudirektion ergänzte mündlich, dass nach ihren Berechnungen die vorgesehenen 50.000 Euro für alle Bereiche ausreichen würden. Da dem

Stadtrechnungshof dazu keine weiteren Unterlagen vorlagen, konnte dies nicht kontrolliert werden.

Eine öffentliche WC-Anlage war bereits vorhanden, daher waren keine zusätzlichen Kosten in diesem Bereich zu erwarten.

3.6. Finanzierung

Die Stadtbaudirektion teilte die rund 3,4 Millionen Euro auf die Jahre 2019, 2020 und 2021 auf. Der Hauptanteil fiel auf das Jahr 2020, da die Stadtbaudirektion in diesem Jahr die meisten Baumaßnahmen vorsah.

Die Finanzdirektion führte in ihrem Stück aus, dass die Bedeckung der 3,4 Millionen Euro durch eine Umschichtung aus dem Investitionsfonds-Bereich Infrastruktur erfolgen sollte.

Wie im Kapitel Sollkosten bereits ausgeführt, kamen zu den rund 3,4 Millionen Euro noch 620.000 Euro für die Sanierung des Stadionplatzes⁸ hinzu. 650.000 Euro netto waren im Gesamtbetrag von 17,559 Millionen aus dem Projekt „Sportstadion Graz-Liebenau – (Mercur Fußball-Arena und Eisstadion) - Maßnahmenpaket 2“ bereits enthalten und beschlossen worden. Dem Gemeinderatsbeschluss vom 18.10.2018 war der Umlaufbeschluss der Stadion Graz-Liebenau GmbH. Vermögensverwertungs- und VerwaltungsGmbH. mit der Genehmigung der Teilmaßnahmen über 17,559 Millionen angehängt.

Im Entwurf zum Gemeinderatsbericht vom März 2019 über die Projektgenehmigung der Neugestaltung des Bertha-von-Suttner-Platzes/Stadionplatzes führte die Stadtbaudirektion aus, dass 620.000 Euro für die Instandsetzung des Stadionplatzes bereits reserviert und bisher noch nicht verbraucht worden waren. Ferner ergänzte sie ihre Ausführungen, dass der Stadionplatz für den Betrieb des Stadions von essentieller Bedeutung sei und ein Vorsteuerabzug nur geltend gemacht werden könnte, wenn Bauleistungen am Stadionplatz von der Stadion Graz-Liebenau GmbH. Vermögensverwertungs- und VerwaltungsGmbH. als Bauherr beauftragt würden. Daher sei nach Ansicht der Stadtbaudirektion der vorgesehene Budgetposten in Höhe von rund 716.000 Euro im begleitenden Finanzstück als Zuzahlung für die Umsetzung der vorgesehenen Gestaltungsplanung des Stadionplatzes zu beschließen.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes gibt es 2 Möglichkeiten:

1. Die weiteren Maßnahmen über rund 700.000 Euro für die Gestaltung des

⁸ Beilage zum GR-Beschluss vom 16.10.2018, erstellt von MCG und GBG, Vorplatzsanierung (Kostenbeitrag f. Bertha v. Suttner Platz 650.000 Euro netto).

Stadionplatzes sind mittels Umlaufbeschluss der Stadion Graz-Liebenau GmbH. Vermögensverwertungs- und VerwaltungsGmbH. zu genehmigen und das Geld zu transferieren. Die Stadion Graz-Liebenau GmbH. Vermögensverwertungs- und VerwaltungsGmbH. würde somit sowohl die Sanierung als auch die Gestaltung des Stadionvorplatzes beauftragen.

2. Die Stadtbaudirektion fungiert als Bauherr. Dann wären jedenfalls die für die Sanierung des Stadionplatzes reservierten 650.000 Euro netto in das Budget der Stadtbaudirektion überzuleiten. Ob dennoch eventuell ein Vorsteuerabzug möglich wäre, müsste gesondert geprüft werden.

Ferner hat sich nach Ansicht des Stadtrechnungshofes die Holding Graz Straße bei der Sanierung der Johann-Sebastian-Bach-Straße (siehe Kapitel 3.3.3) zu beteiligen. Dieser Beitrag wäre von der Gesamtsumme in Abzug zu bringen.

3.7. Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften

Die Einhaltung sämtlicher relevanter Gesetze, Richtlinien und Vorschriften bei der Umsetzung dieses Projektes setzte der Stadtrechnungshof voraus.

Die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften kontrollierte der Stadtrechnungshof im Zuge der Projektkontrolle nicht. Er weist jedoch darauf hin, dass sämtliche Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren vorweg einzuholen sind, da dies andernfalls zu erheblichen Projektverzögerungen und dadurch bedingten Kostensteigerungen führen kann.

4. Kontrollmethodik

4.1. Zur Kontrolle herangezogene Unterlagen

- GR-Bericht vom 12.12.2013, GZ: A 14 – 015113/2013 – 0023, 06.20.0 „Conrad-von-Hötzendorf-Straße - Ullrich-Lichtenstein-Gasse – Johann-Sebastian-Bach-Gasse“
- Erläuterungsbericht vom 12.12.2013 zu GZ: A 14 – 015113/2013 – 0023
- A 8/4 – 30810/2013, Präambel, Vereinbarung zum Bebauungsplan 6.20.0, City Gate Graz, Conrad-von-Hötzendorf-Straße, Johann-Sebastian-Bach-Gasse, Errichtung von Gehsteig- und Verkehrsflächen und Errichtung eines öffentlichen Platzes, gefertigt vom zuständigen Organ mit 10.1.2014
- GR-Bericht vom 18.10.2018; Sportstadien – Maßnahmenpaket 2 – Projektgenehmigung Merkur Fußball-Arena und Eisstadion Liebenau
- Entwurf GR-Bericht mit Datum vom 14.3.2019, „Projektgenehmigung, Neugestaltung Bertha-von-Suttner-Platz/Stadionplatz“
- Baukostenschätzungen durch den beauftragten Bauplaner 03/19
- Konzept – Gestaltungsplan Bertha-von-Suttner-Platz/Stadionplatz durch den beauftragten Bauplaner 12/2018
- Gesamtkostenaufstellung der Stadtbaudirektion Stand 12/2018, übermittelt am 20.03.2019
- Grobkostenschätzung Beleuchtung ENERGIE GRAZ GMBH 05/2016
- Stadtsenatsbericht vom 10.07.2018 über die Finanzierung zur Erstellung von Vorentwurfs- und Entwurfsleistungen um rund 60.000 Euro.

4.2. Auskünfte und Besprechungen

Mündliche bzw. schriftliche Auskünfte erteilten im Zuge der Kontrolle des vorgelegten Projektes Mitarbeiter der Stadtbaudirektion, der Stadtplanung, GBG sowie der Abteilung für Immobilien.

Zum gegenständlichen Kontrollbericht führte der Stadtrechnungshof am 10. April 2019 eine Schlussbesprechung durch. Bei dieser waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bürgermeisteramtes, der Stadtbaudirektion und des Stadtrechnungshofs anwesend.

Die Übermittlung des Rohberichts zur Stellungnahme an das zuständige Stadtsenatsmitglied erfolgte am 23. April 2019.

Die Stellungnahme der Stadtbaudirektion vom 2. April 2019 gab der Stadtrechnungshof an den betreffenden Stellen des Kontrollberichts wieder. Seitens des zuständigen Stadtsenatsmitglieds erfolgte keine Stellungnahme.

Kontrollieren und Beraten für Graz

Seit 1993 kontrolliert und berät der Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz unabhängig die finanziellen und wirtschaftlichen Aktivitäten der Stadtverwaltung. Seit 2011 ist er darüber hinaus die einzige Stelle, die in das gesamte Haus Graz, also die Stadtverwaltung und die Beteiligungen der Stadt Einblick nehmen darf.

Dieser Bericht hat gemäß § 6 Abs. 5 GO-STRH einen Bestandteil des dem Gemeinderat zur Aufwands- und Projektgenehmigung vorgelegten Geschäftsstückes zu sein. Gemäß § 17 Abs. 5 GO-StRH legt der Stadtrechnungshof dem Kontrollausschuss die Kurzfassung des Projektberichts in den quartalsmäßig erstellten Informationsberichten zur Behandlung vor.